

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Gadderbaum	22.02.2024	öffentlich
Bezirksvertretung Sennestadt	29.02.2024	öffentlich
Jugendhilfeausschuss UA Jugendhilfe	06.03.2024	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	06.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Wechsel der Trägerschaft für drei Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk Gadderbaum und für eine Kindertageseinrichtung im Stadtbezirk Sennestadt

Betroffene Produktgruppe

11.06.01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Der Trägerwechsel ist unvermeidbar. Er könnte Mehrkosten von bis zu 233.000 €/Jahr auslösen, die aber auch bei einem Wechsel zu einem anderen Träger nicht geringer wären. Sollte es zu diesen Mehrkosten kommen, sind diese für 2024 im Haushalt des Jugendamtes zu erwirtschaften. Für 2025 ff. sind sie bei der Mittelanmeldung einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Gadderbaum empfiehlt:

1. Die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtungen Erdenreich, Lichtblick und Windspiel im Stadtbezirk Gadderbaum wird zum 01.08.2024 auf die Stiftung Eben-Ezer übertragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren in enger Zusammenarbeit mit dem Träger und in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt – als überörtlichem Träger der Jugendhilfe durchzuführen.

Die Bezirksvertretung Sennestadt empfiehlt:

1. Die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung Nobeia im Stadtbezirk Sennestadt wird zum 01.08.2024 auf die Stiftung Eben-Ezer übertragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren in enger Zusammenarbeit mit dem Träger und in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt – als überörtlichem Träger der Jugendhilfe durchzuführen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Die Trägerschaft für die Kindertageseinrichtungen Erdenreich, Lichtblick und Windspiel im Stadtbezirk Gadderbaum und die Kindertageseinrichtung Nobeia im Stadtbezirk Sennestadt wird zum 01.08.2024 auf die Stiftung Eben-Ezer übertragen.
2. Die Stiftung Eben-Ezer erhält angelehnt an die grundsätzliche Beschlusslage zur Trägeranteilssubventionierung für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.07.2027 den für den bisherigen Träger beschlossenen kommunalen Zuschuss. Der mit absolutem Betrag festgeschriebene Trägeranteil für die Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel wird in gleicher Höhe für den neuen Träger für die Kita-Jahre 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 festgeschrieben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren in enger Zusammenarbeit mit dem Träger und in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt – als überörtlichem Träger der Jugendhilfe durchzuführen.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) betreibt aktuell in Bielefeld vier Kindertageseinrichtungen: Die Kitas Erdenreich, Lichtblick und Windspiel im Stadtbezirk Gadderbaum und die Kita Nobeia im Stadtbezirk Sennestadt.

Der Träger teilte mit, dass der Betrieb der Einrichtungen aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen nicht mehr möglich sei und deshalb beschlossen habe, die Trägerschaft für die vier Einrichtungen zum 31.07.2024 niederzulegen.

Ein Verzicht auf die vier Kitas ist angesichts der Nachfrage der Eltern nach Kita-Plätzen nicht vertretbar. Alle vier Kitas werden weiterhin benötigt. Im Stadtteil Sennestadt ist die Versorgungsquote relativ niedrig, weshalb es hier offenkundig ist, dass die dort gelegene Kita weiterhin benötigt wird. Die Versorgungsquote im Stadtteil Gadderbaum ist gemessen an den dort lebenden Kindern zwar außerordentlich hoch. Die drei dort gelegenen Kitas werden aber benötigt, weil sie vielfach von Eltern genutzt werden, die dort arbeiten.

Der bisherige Träger wünscht die Übernahme der Trägerschaft für die Einrichtungen durch die Stiftung Eben-Ezer ab 01.08.2024, um eine lückenlose Fortführung der Kitas im Sinne der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel sicherzustellen.

Die Stiftung Eben-Ezer, seit 2022 in den Verbund der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel aufgenommen, ist bereits Träger von 27 Kindertageseinrichtungen im Kreis Lippe. Die Aufkündigung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) sowie eine Beschreibung des Angebots der Stiftung Eben-Ezer sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

2. Finanzielle Auswirkungen

a. Trägergruppe

Der bisherige Träger gehört der Gruppe der kirchlichen Träger an. Der neue Träger gehört der Trägergruppe „sonstige Träger“ an. Der gesetzliche Zuschuss bei sonstigen Trägern ist höher als bei kirchlichen Trägern. Bei einem Trägerwechsel gilt aber: Führt der Wechsel der Trägerschaft wie hier zu einer Erhöhung des gesetzlichen Zuschusses, erhält der neue Träger nur den bisherigen gesetzlichen Zuschuss. Eine Ausnahme von dieser Regelung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI). Diese wurde vom Träger bereits beantragt.

Die Verwaltung geht davon aus, dass das MKJFGFI einer Ausnahmeregelung nicht zustimmen wird. Daher wird der Wechsel der Trägergruppe voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben.

Die Stiftung Eben-Ezer hat erklärt, dass sie die Trägerschaft auch dann übernehmen wird, wenn sich der gesetzliche Zuschuss nicht erhöhen würde.

b. Mietzuschuss

Die Stiftung Eben-Ezer hat mitgeteilt, dass sie einen Mietzuschuss für die bisher im „Eigentümermodell“ betriebenen Kitas beantragen wird. Grundsätzlich ist ein Wechsel von Eigentümermodell auf Mietmodell aufgrund vergangener Förderung von Investitionsmaßnahmen in drei der vier Einrichtungen gesetzlich gesperrt. Die Vorschrift soll Doppelförderungen verhindern. Eine Ausnahme kann beim Landesjugendamt beantragt werden. Die Stiftung Eben-Ezer möchte diesen Ausnahmeantrag stellen.

Ob nach einer eventuellen Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes ein Mietzuschuss bewilligt werden kann, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. Die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen hierfür vorliegen, erfolgt, sobald der Verwaltung alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden sind.

Die Stiftung Eben-Ezer hat erklärt, dass sie die Trägerschaft auch dann übernehmen wird, wenn sie keinen Mietzuschuss erhalten würde.

c. Kommunale Trägeranteilssubventionierung

Die Stiftung Eben-Ezer hat die Übernahme der Trägerschaft davon abhängig gemacht, dass der von ihr zu tragende verbleibende Trägeranteil nicht höher ist als der Betrag, den der bisherige Träger ab 01.08.2024 aufzubringen hat.

Eine kommunale Mehrbelastung ergibt sich hier nicht, wenn der Ausnahmeregelung lt. lit. a nicht stattgegeben wird und kein Anspruch auf Mietpauschale lt. lit. b besteht.

d. Fazit

Bei unverändert festgeschriebenem Trägeranteil (siehe lit. c) könnten in Abhängigkeit von den Ergebnissen der rechtlichen Prüfung unter lit. a und b maximale kommunale Mehrkosten von ca. 233.000 €/Jahr entstehen.

Da der bisherige Träger die Trägerschaft auf jeden Fall abgeben wird, hat die Verwaltung versucht zu ermitteln, welche Mehrkosten bei Übergabe an einen anderen Träger als die Stiftung Eben-Ezer ggfs. entstehen könnten. Das hängt zum einen vom Ergebnis der rechtlichen Prüfung unter lit. a und b bezüglich der Stiftung Eben-Ezer ab. Das hängt zum anderen aber auch davon ab, zu welchem Ergebnis alle drei vorstehend genannten Prüfungen bei einem anderen Träger führen würden. Das alles lässt sich aktuell allenfalls theoretisch ermitteln. Wenn überhaupt, dann könnten die Mehrkosten bei Übernahme der Trägerschaft durch einen anderen kirchlichen Träger ggfs. geringer sein. Bei allen anderen Trägern wären die ggfs. entstehenden Mehrkosten nicht geringer.

Anlage 1: Aufkündigung durch die Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde)
Anlage 2: Beschreibung Stiftung Eben-Ezer

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.